

UNIVERSITÄT SALZBURG
INSTITUT FÜR PUBLIZISTIK UND
KOMMUNIKATIONSWISSENSCHAFT

A-5020 Salzburg,
Rudolfskai 42
Tel. 0662/8044-4150 Serie
Fax: 0662/8044-4190

An das
Präsidium des Nationalrates
der Republik Österreich
A 1010 Wien

GESETZENTWURF	
Zl. 22	-GE/19-93
Datum:	7. MAI 1993
Verteilt:	07. Mai 1993

21 Änderungen

27. April 1993

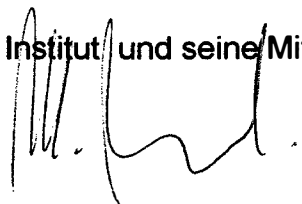
Betrifft: Stellungnahme zum Entwurf eines Regionalradiogesetzes
GZ 601.135/2-V/4/93

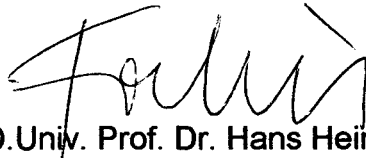
In Beantwortung des an das Institut für Publizistik und Kommunikationswissenschaft gerichteten Ersuchens um Begutachtung übermitteln wir folgende Stellungnahme:


- I. Grundsätzliche Änderungspunkte und Liste offener Fragen
- II. Abänderungsformulierungen zum o.e. Entwurf
- III. Erläuterungen zu den Abänderungsvorschlägen

Das Institut erlaubt sich darauf hinzuweisen, daß die grundsätzlichen Änderungspunkte 1 (Regional- UND Lokalradio), 2 (Universitätsradio) und 4 (Begleitforschung) unmittelbar die Interessen der kommunikationswissenschaftlichen Lehre und Forschung tangieren. Wir würden daher darauf dringen, besonders zu diesen, wie auch zu den anderen grundsätzlich das öffentliche Interesse betreffenden Punkten im Unterausschuß Stellung nehmen zu können.

Für das Institut und seine Mitarbeiter


O.Univ. Prof. Dr. Michael Schmolke
Vorstand

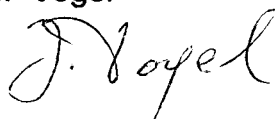

O.Univ. Prof. Dr. Hans Heinz Fabris


Univ. Prof. DDr. Peter A. Bruck


Univ. Doz. Dr. Kurt Luger

Die Studienrichtungsververtretung schließt sich der Stellungnahme des Instituts an.

J. Vogel



Institut für Publizistik und Kommunikationswissenschaft
Universität Salzburg
Mai 1993

Stellungnahme zum Entwurf eines Regionalradiogesetzes

I. Grundsätzliche Änderungspunkte

① Regional- UND Lokalradiogesetz

Die Einführung von neuen Radioformen soll geographisch sowohl regional wie auch **lokal** geschehen. Radio ist ein lokales Medium und soll auch so gesetzgeberisch verfaßt werden. Dies soll im Gesetzestitel wie allen Bestimmungen durchgängig berücksichtigt werden.

② Universitätsradio

Den Universitäten, und hier insbesondere den ausbildungszuständigen Instituten für Publizistik und Kommunikationswissenschaft, soll im Gesetz die **Möglichkeit** geschaffen werden, im Rahmen von Programmanbietergemeinschaften Programme zu produzieren und zu senden.

③ Dritte Säule: Nichtkommerzielles Radio

Das Regional- und Lokalradiogesetz schafft einen neuen Anfang für die elektronischen Medien in Österreich. Mehr **Medienfreiheit** und mehr **Vielfalt** sind das Ziel. Dies muß auch in der ausdrücklichen Berücksichtigung von nicht-kommerziellen Radioveranstaltern umgesetzt werden.

④ Aufnahme einer Begleitforschung

Medienpolitik und Medienmanagement leiden in Österreich systemisch unter einem eklatanten Mangel an Basisdaten. Die Zulassung von nicht öffentlich-rechtlichen Radioveranstaltern ändert grundsätzlich die österreichische Medienlandschaft. Eine begleitende Datenerfassung und -analyse erscheint **im öffentlichen Interesse als absolut notwendig** und unverzichtbar. Eine sachgerechte Sammlung von Basisdaten und eine medienwissenschaftlich kompetente Beurteilung und Kommentierung von Erfolg oder Mißerfolg des Gesetzes muß auf gesetzlich festgelegte Datenerfassung zurückgreifen können.

⑤ **Medienbeteiligungsbeschränkung auf 24,9 %**

Der Konzentrationsgrad in den österreichischen Medien ist bekanntermaßen unerträglich hoch. Printmedien dürfen **keine Sperrminorität** im Privatrado erhalten.

Körperschaften öffentlichen Rechts sollen sich auch an Programmveranstaltern **beteiligen** dürfen. Für sie gelten dieselben Regelungen wie für Medieninhaber.

⑥ **Rundfunkbehörde: föderalistischer, unabhängiger**

Es widerspricht Ziel und Sinn von Regional- und Lokalradio, wenn es von einer zentralistisch besetzten Behörde reguliert wird. Mindestens sollte **jedes Bundesland** mit je einem Mitglied in der Behörde vertreten sein. Zusätzlich sollen unabhängige Experten und Journalisten und nicht Parteileute vertreten sein.

⑦ **Fensterveranstalter**

Vielfalt wird auch durch unterschiedliche Programmträgerschaft erzeugt. Fensterveranstalter und Formen von 'offenen Kanälen' sind zu berücksichtigen.

⑧ **Werbezusammenschaltungen nur regional**

Die regionale und lokale Bezogenheit des neuen Radios soll auch **ökonomisch** realisiert werden. Ein nationales Netz in Konkurrenz zum ORF ist nicht wünschenswert oder vertretbar. Werbesendungen und mit ihnen verbundene Sendungen dürfen zeitgleich nur im jeweiligen regionalen Sendebereich von verschiedenen Programmveranstaltern ausgestrahlt werden.

Weiters sind folgende Punkte im Entwurf nicht oder in nicht ausreichender Form behandelt und sollten aufgenommen werden:

① **Zielsetzungen des Gesetzes (§1)**

Eine klare Formulierung der Absichten des Gesetzgebers erscheint wünschenswert.

② **Sponsoring (§7)**

Neben Werbung ist Sponsoring als Einnahmeform von privatwirtschaftlichen und nicht-kommerziellen vorzusehen.

③ **Aufgaben der Rundfunkbehörde (§13)**

Die Aufgaben der Rundfunkbehörde sollten angeführt werden.

④ **Finanzielle Bedeckung der Arbeit der Rundfunkbehörde (§13)**

II.**Abänderungsformulierungen zum o.e. Gesetzesentwurf**

In Umsetzung der oben angeführten Änderungspunkte ist der vorgeschlagene Gesetzestext in folgender Weise abzuändern:

neu:

Titel:

Bundesgesetz über die Veranstaltung regionalen und lokalen Hörfunks
(Privatradiogesetz)

ad § 1 (2): Die Programmveranstalter sind berechtigt, ein eigenständiges regionales oder lokales Hörfunk-Programm ...

ad § 2 (2b) den Programmveranstaltern einerseits eine möglichst großflächige Versorgung innerhalb eines Bundeslandes, andererseits lokaler Hörfunk (low power-Stationen, ca. 10-15 km Radius) ermöglicht wird.
Letzter Satz "... weiters ist ..." zu streichen.

Neu c) Eine Frequenz ist lokalen nichtkommerziellen Veranstaltern zu reservieren.

ad § 3: Die aufgrund ... können über eigene Sendeanlagen oder auch über die Sendeanlagen des ...

ad § 4: Hier fehlen Aussagen, ob vom Gesetzgeber Außenpluralismus gewollt wird. Dies wäre aus der Logik des Gesetzes abzuleiten. Problematisch erscheint die Vereinbarkeit der gegenwärtigen Formulierungen mit dem BVG 1974. Entweder müßte das BVG, das 'Rundfunk als öffentliche Aufgabe' festlegt, geändert oder aber geklärt werden, welche Programmanteile diesem Auftrag zu entsprechen haben (z.B. Informationssendungen).

Zu streichen in (2), zweiter Satz "nach Maßgabe redaktioneller Möglichkeiten". An dieser Stelle ist insbesondere ein Passus zu aufzunehmen, wonach Programmveranstalter gesellschaftlichen Gruppen die Möglichkeit zur eigenverantwortlichen Gestaltung von Sendungen, wie etwa über einen "offenen Kanal", einzuräumen haben.

ad § 5: Die zeitgleiche Übernahme ... zulässig. Werbesendungen innerhalb dieser 25 v.H. der täglichen Sendezeit dürfen nicht über den jeweiligen regionalen Sendebereich hinaus zusammengeschaltet werden.

ad § 7: Neu: Pro Programm dürfen Werbung und Sponsoring ...

ad § 9: Zu streichen: "1. juristische Personen des öff. Rechts"

ad §10: Beteiligung von juristischen Personen öffentlichen Rechts und Medieninhabern

- (1) Formulierung für eingeschränkte Beteiligung einer juristischen Person öffentlichen Rechts analog zur Bestimmung über die Beteiligung von Medieninhabern; auf jeden Fall für Universitäten.
- (2) Die Beteiligung darf direkt oder indirekt höchstens 24,9 v. H. betragen. Zu streichen: Derselbe Medieninhaber ... beteiligen.
- (4) Zu streichen: letzter Halbsatz bezüglich "nach Maßgabe des § 2".

ad § 13 (3):

Die Mitglieder ... 5 Jahren. Aus jedem Bundesland ist mindestens ein Mitglied zu ernennen.

- (4):
1. für 9 Mitglieder auf Vorschlag der Landeshauptleutekonferenz.
 2. für 2 Medienwissenschaftler/innen auf Vorschlag der "Österreichischen Gesellschaft für Publizistik- und Kommunikationswissenschaft",
 3. 2 Journalisten/innen auf Vorschlag der Sektion Journalisten in der Gewerkschaft Kunst, Medien, freie Berufe,
- Punkt 4 und 5 bleiben, 6 und 7 streichen.

ad § 17: Die Zulassung ist von der Rundfunkbehörde auf höchstens 5 Jahre zu erteilen.

ad § 20 (2): letzter Satz zu ergänzen: "... ein eigenständiges, auf die regionalen oder lokalen Interessen Bedacht..." Ergebnisse der Begleitforschung sind dafür heranzuziehen.

Neu an dieser Stelle einzufügen Bestimmungen über Begleitforschung und einen Radiofonds.

§ ... Begleitforschung

- 1) Grundsätzliche Unternehmensdaten sind von den Radioveranstaltern der Rundfunkbehörde mitzuteilen und von dieser zu veröffentlichen.
- 2) Während der Geltungsdauer dieses Gesetzes sind Begleituntersuchungen durchzuführen und deren Ergebnisse zu veröffentlichen. Das BMföWuV hat für die finanzielle Bedeckung dieser Forschung zu sorgen.

§ ... Radiofonds

Formulierung einer Regelung analog dem Antrag der Grün-Alternativen (dort § 23) bezgl. einer Abgabe von 3 % der Werbeeinnahmen der kommerziellen Radioveranstalter zugunsten nichtkommerzieller Stationen..

ad § 21: Auch hier sollte bei der Zusammensetzung auf den Grundsatz des Föderalismus Bedacht genommen werden.

III. Erläuterungen zu den Abänderungsvorschlägen

ad Titel, §§ 1, 2:

Der gegenwärtige Entwurf zeigt eine deutliche Tendenz in Richtung Regionalradio. Aus publizistischen Erwägungen und in Erwägung des öffentlichen Interesses erscheint jedoch eine Erweiterung der publizistischen Vielfalt im Lokalbereich besonders wünschenswert. Dies sollte bereits im Titel des Gesetzes zum Ausdruck gebracht werden und müßte dann auf eine Reihe weiterer Bestimmungen angewandt werden. Ansonsten wäre eine baldige Novellierung in Richtung Lokalradiogesetz notwendig.

Wünschenswert wäre auch die Verankerung von nichtkommerziellem Radio neben kommerziellen Radiobetreibern, jedenfalls im lokalen Bereich. Da dafür als (Mit-)Träger Vereine, Universitäten, Volkshochschulen und andere Institutionen der Erwachsenenbildung, Kulturinitiativen und Gemeinden in Frage kommen werden, müssen auch in den weiteren Bestimmungen des Gesetzes die entsprechenden Möglichkeiten geschaffen werden. Dies betrifft die Mitträgerschaft von Juristischen Personen des öffentlichen Rechts, aber auch insbesondere die Notwendigkeit der Schaffung finanzieller und technischer Voraussetzungen (Frequenzen, Radiofonds).

ad § 3:

Hier sollte zumindest erwähnt werden, daß Radioveranstalter nicht nur die ORF-Einrichtungen nutzen werden.

ad § 4:

Hier fehlen Aussagen, ob vom Gesetzgeber Außenpluralismus gewollt wird. Dies wäre aus der Logik des Gesetzes abzuleiten. Problematisch erscheint die Vereinbarkeit dieser Formulierungen mit dem BVG 1974. Entweder müßte das BVG, das 'Rundfunk als öffentliche Aufgabe' festlegt, geändert oder aber geklärt werden, welche Programmanteile diesem Auftrag zu entsprechen haben (z.B. Informationssendungen).

Der Passus "nach Maßgabe redaktioneller Möglichkeiten" erscheint so unscharf, daß er besser zu streichen wäre. Hier wäre bezüglich einer wünschenswerten Orientierung an Außenpluralismus die Möglichkeit von lokalen "Fenstern" bzw. eines "offenen Kanals", wie sie schon in vielen Ländern existieren, im Gesetz zumindest zu erwähnen; wünschenswert wäre eine entsprechende Neuformulierung nach eingehender Diskussion.

ad § 5:

Der vorliegende Entwurf würde das Durchschalten attraktiver Werbesendungen im Ausmaß von bis zu sechs Stunden, verbunden mit der Übernahme von Musiksendungen, zu den besten Sendezeiten und bundesweit ermöglichen. Damit würde ein bundesweites kommerzielles Radio ermöglicht, das auf dem Werbemarkt vor allem Ö 3 stark beeinträchtigen dürfte - dies kann den Intentionen eines Regional- und Lokalradiogesetzes nicht entsprechen. Zudem wären damit besondere Anreize zur Konzentration in dem neuen Radiosektor gegeben. Daher wird vorgeschlagen, Werbesendungen nicht über den Sendebereich eines Bundeslandes hinaus zusammenzuschließen zu erlauben.

ad § 7:

Ein Versäumnis ist die Nichterwähnung von Sponsoring, das hier einbezogen werden müßte.

ad §§ 9, 10:

Der Ausschluß von juristischen Personen des öffentlichen Rechts bedeutet unter anderem, daß Universitäten - und nicht einmal als Mitglieder eines einschlägigen Vereins -, inklusive der Institute für Publizistik- und Kommunikationswissenschaft, keine Möglichkeit zur Veranstaltung von Universitäts- bzw. Studentenradio hätten; was in zahlreichen Ländern seit langem eine Selbstverständlichkeit ist. Aber auch für Gemeinden, Kirchen u.a., vor allem Kultur- und Bildungseinrichtungen - als wichtige potentielle Betreiber vor allem nichtkommerzieller Stationen - würde damit ein Riegel vorgeschoben.

Da auf der anderen Seite Befürchtungen massiver Beteiligungen durch Kammern u.a. nicht von der Hand zu weisen sind, wird vorgeschlagen, juristische Personen öffentlichen Rechts nur in jenem eingeschränkten Maße zum Zug kommen zu lassen, wie dies nun auch neu für Medieninhaber, d.h. in erster Linie Zeitungsverlage, moniert wird. Die Beschränkung auf 24,9 % (bzw. 49,8 %) sollte einen bestimmenden Einfluß von Printmedien verhindern. Dies erscheint uns als eine wesentliche Maßnahme in Hinblick auf die zu erwartende Verstärkung der Medienkonzentration in Österreich.

ad § 13:

Entgegen dem im Entwurf in Aussicht genommenen zentralistischen und dem Proporzsystem verpflichteten Modell einer Rundfunkbehörde wird hier eine Zusammensetzung vorgeschlagen, die einerseits auf den Föderalismus Rücksicht nimmt, andererseits durch die Aufnahme von Medienwissenschaftlern und Journalisten auch eine publizistische Kompetenz garantieren sollte.

ad § 17:

Diese neue Formulierung sollte es der Rundfunkbehörde ermöglichen, von Fall zu Fall auch geringere Fristen festzusetzen.

ad § 20:

Ohne Veröffentlichung der Basisdaten und die Durchführung von Begleitforschung ist schwer vorstellbar, wie die Rundfunkbehörde sich ein Urteil über den Erfolg der Radios und die Erfüllung der Programmauflagen durch die Radiobetreiber bilden können sollte; dies wäre spätestens bei der Entscheidung über eine Verlängerung der Lizenz erforderlich. Begleitforschungen sind beispielsweise in der Schweiz, aber auch in deutschen Landesmediengesetzen vorgesehen. Eine Beauftragung der Institute für Publizistik- und Kommunikationswissenschaft an den Universitäten Wien und Salzburg mit der Durchführung dieser Begleituntersuchungen in Zusammenarbeit mit anderen qualifizierten Instituten erscheint wünschenswert. Die Vertreter/innen dieser Institute sollen in die Betriebsunterlagen der Regional- und Lokalradios sowie des österreichischen Rundfunks Einsicht nehmen können.

ad Radiofonds: Will der Gesetzgeber nichtkommerziellen Betreibern nicht von vornherein alle Möglichkeiten verbauen, sollte eine Form des Ausgleichs durch die Kommerziellen vorgesehen werden.

ad § 21: Auch hier ist der Föderalismus ein wichtiges Element, das zu beachten wäre.